

Das Problem der Einstimmigkeit im polnischen Sejm im 17. Jahrhundert

von

Władysław Czapliński

Der polnische Sejm (Reichstag) erfreute sich keines guten Leumunds, selbst bei den polnischen Historikern. Der bekannte polnische Historiker Michał Bobrzyński, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den noch heute viel geschätzten „Grundriß der Geschichte Polens“ schrieb, fand kein gutes Wort für den polnischen Reichstag.¹ Auch mein Lehrer Władysław Konopczyński, der ein großes Buch über das Liberum veto schrieb und von diesem Standpunkt aus den Sejm behandelte, malte von dieser Einrichtung ein recht schwarzes Bild.² Es erübrigt sich zu sagen, daß die nichtpolnischen Historiker entweder über diese Institution sehr wenig schrieben oder sie in Bausch und Bogen verdammten und als Beispiel für die politische Unfähigkeit der polnischen Nation betrachteten. Selbst für den schon nach dem Zweiten Weltkriege schreibenden englischen Historiker D. H. Pennington ist der Sejm „a grim example of the weakness that came from particularism“. „The overriding aim of most of its members was to prevent national authority from trespassing on local. The interests Polish landowners had in common seemed entirely negative ones.“³

Nach dem Zweiten Weltkrieg stimmten anfangs die marxistisch geschulten Historiker ihren bürgerlichen Vorgängern bei. Erst nach dem Jahre 1956 begann man infolge mancher grundlegender Arbeiten den polnischen Sejm ins rechte Licht zu setzen. Zur Zeit ist eine einbändige Geschichte des polnischen Sejms in Vorbereitung, die von folgenden Historikern geschrieben wird: Juliusz Bardach, Wacław Uruszczyk, Anna Sucheni-Grabowska, Władysław Czapliński und Jerzy Michalski. Es ist sicher, daß dieses Buch nicht das letzte Wort über den Sejm bringen wird; man kann jedoch auf jeden Fall hoffen, daß diese Arbeit viele irrige Auffassungen und Urteile über den polnischen Reichstag beseitigen wird.

In meinem Beitrag will ich eine der wichtigsten Fragen, die man zur Geschichte des alten polnischen Sejms stellen kann, beantworten. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß in dem polnischen Reichstag alle Beschlüsse einstimmig gefaßt werden mußten. Selbstverständlich bildete die Berücksichtigung dieser Regel eine der wichtigsten Ursachen für die Schwierigkeiten, unter denen die normale Arbeit des polnischen Reichs-

1) M. Bobrzyński: *Dzieje Polski w zarysie*, Bd II, ²Warszawa (Warschau) 1881.

2) W. Konopczyński: *Liberum veto*, Kraków (Krakau) 1918.

3) D. H. Pennington: *Seventeenth Century Europe*, London 1970, S. 213.

tags litt. Es drängt sich natürlich die Frage auf, warum die polnische Schlachta an dieser Regel festhielt. War es nur die Folge einer politischen Unerfahrenheit, einer gewissen Borniertheit der damaligen Politiker, oder existierten wesentliche Gründe, die sie dazu bewogen?

Bei der Beantwortung dieser Frage werde ich meine Untersuchungen über den Sejm im 17. Jahrhundert, genauer gesagt: in der Zeit vom Jahre 1587 bis zum Jahre 1696, ausnutzen.⁴ Wie bekannt, ist das die Zeit der Regierung der polnischen Wasalinie (Sigismunds III., Władysławs IV. und Johann II. Kasimirs in den Jahren 1587—1668), später die Zeit der Regierung des schwachen Königs Michael Korybut Wiśniowiecki (1669—1673) und des bekannten Johann III. Sobieski (1674—1696). In dieser Zeit wurden 100 Reichstage einberufen, von welchen nur 26 — das sind 26 v. H. — ergebnislos auseinander gingen. In dieser Hinsicht bildet das Jahr 1648 eine markante Grenze. In den Jahren 1587—1648 endeten von den 56 Reichstagen nur neun ergebnislos, das sind 16 v. H., während in der nächsten Zeitspanne, d. i. vom Jahre 1648 bis 1696, die Zahl der gesprengten Reichstage bedenklich anstieg. Von den 44 Reichstagen dieser Periode wurden 17 gesprengt, d. h. der Prozentsatz der ergebnislosen Reichstage war auf 38,6 angewachsen.⁵

Es lohnt sich, zum Sejm noch ein paar Bemerkungen zu machen. Im polnischen Sejm waren zwei bzw. drei Stände repräsentiert, und zwar die Magnaten, die im Senat, in der „Senatorenstube“, saßen, die Schlachta, die die Abgeordnetenversammlung oder „Landbotenstube“ (izba poselska) bildete, und endlich der König, der als Stand betrachtet wurde.⁶ Im Senat saßen alle Bischöfe, Wojewoden und Kastellane, die alle durch den König ernannt wurden. In der Landbotenstube saßen die „Landboten“, die durch die Landtage (sejmiki) der Schlachta gewählt wurden.

Die Zahl der Landboten sowie der Senatoren wechselte in den hier behandelten Jahren; man kann jedoch annehmen, daß die Landbotenstube durchschnittlich etwa 190 Personen zählte, während der Senat 150 Senatoren umfaßte.

Der Reichstag war die wichtigste gesetzgebende Gewalt in der Adelsrepublik; er übte die Kontrolle über die Politik des Königs aus, außerdem

4) Wł. Czapliński: Dwa sejmy w roku 1652 [Zwei Reichstage im Jahre 1652], Wrocław (Breslau) 1955; ders.: Licht- und Schattenseiten der polnischen Adelsrepublik, in: Österreichische Osthefte 13 (1971), S. 113—130; ders.: Z problematyki sejmów polskiego w pierwszej połowie XVII wieku [Probleme um den polnischen Reichstag in der ersten Hälfte des 17. Jhs.], in: *Kwartalnik Historyczny* LXXVII (1970), H. 1; u. a.

5) W. Konopczyński: Chronologia sejmów polskich 1493—1793 [Die Chronologie der polnischen Reichstage] (Archiwum Komisji Historycznej PAU, Ser. II, Bd IV), Kraków (Krakau) 1948.

6) Genauere Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Sejms bei St. Kutrzeba: *Sejm walny Rzeczypospolitej Polskiej* [Der ordentliche Reichstag der Republik Polen], Warszawa (Warschau) 1923, und H. Olszewski: *Sejm Rzeczypospolitej epoki oligarchii 1652—1763* [Der Sejm der Republik zur Zeit der Oligarchie 1652—1763], Poznań (Posen) 1966.

bewilligte er die Steuern für die nächsten zwei Jahre. Theoretisch sollte der Reichstag alle zwei Jahre zusammentreten; praktisch wurde er aber häufiger einberufen; manchmal wurden in einem Jahre sogar zwei Reichstage abgehalten. Gemäß den Vorschriften sollte ein ordentlicher Reichstag etwa sechs Wochen beratschlagen; tatsächlich dauerte der ordentliche Reichstag sechs bis acht Wochen.

Das eigentliche Thema der Beratungen des Reichstags schlug der Kanzler (Großkanzler der Krone) in einer Rede zu Beginn der Beratungen den „Ständen“, wie man gern sagte, vor. Diese Rede nannte man „Proposition des Thrones“. Nach dieser Proposition ergriffen alle anwesenden Senatoren das Wort, um zu den vom Kanzler gemachten Vorschlägen Stellung zu nehmen und sie eventuell zu erläutern. Erst nach diesen Ansprachen — man nannte sie *Vota* der Senatoren — begaben sich die Landboten in ihre Stube, um dort unter der Leitung des am Anfange des Reichstages gewählten Reichstagsmarschalls zu beratschlagen.

Die Landboten kannten verschiedene Formen der Beratungen: Beratungen der ganzen Landbotenstube, an welchen alle Anwesenden teilnahmen, Beratungen in Kommissionen, wo wichtigere und schwierigere Probleme in kleineren Arbeitsgruppen besprochen wurden, schließlich Beratungen der Landboten einzelner Provinzen, in denen man die Differenzen zwischen einzelnen Wojewodschaften zu schlichten versuchte. Erst nach der einstimmigen Annahme aller Vorlagen begab man sich in die Senatenkammer, wo in Anwesenheit des Königs alle Gesetzesvorschläge noch einmal verlesen wurden. Wenn alle Stände sie billigten, wurden sie als gültiges Gesetz betrachtet.

Wenn man zusätzlich in Betracht zieht, daß der Reichstag noch eine andere, allerdings selten benutzte Form der Beratungen kannte, nämlich das Gespräch mit dem Senat, in dem beide Kammern ohne den König wichtige Streitfragen zu lösen versuchten, so muß man zugeben, daß die Beratungsformen im polnischen Reichstag recht gut entwickelt waren und an diejenigen des englischen Parlaments erinnerten.

Warum behielten nun die Polen das Prinzip der Einstimmigkeit, das doch die Beratungen stark erschwerte?

Man muß feststellen, daß die Polen oder jedenfalls die erfahreneren Parlamentarier unter ihnen sich dessen bewußt waren, daß das Prinzip des Mehrheitsbeschlusses bei Beratungen günstiger war. Ein bekannter Politiker und Publizist vom Anfang des 17. Jahrhunderts schrieb offen, daß „die *pluralitas votorum* viele *commoda* mit sich bringt [. . .], und zwar wird dank der Stimme *plurium* schneller etwas *salutarium* für die Republik beschlossen“. Derselbe Politiker war jedoch überzeugt, daß die *incommoda* dieses Prinzips größer seien als die *commoda*.⁷ Es gab aber

7) Aussage des Jan Szczyński Herburt, vorhanden im Archiwum Główne Akt Dawnych, Warszawa [Hauptarchiv der alten Akten, Warschau], Archiv der Fam. Potocki, Nr. 31, Bd I, hier zitiert nach der unveröffentlichten Doktor-dissertation von J. E k e s : Państwo zgody [Der Staat der Eintracht], Warszawa (Warschau) 1973.

andere Politiker, die anders dachten und die sich auf fast allen Reichstagen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegen die Einstimmigkeit aussprachen.

Welches waren nun die Beweggründe, die es verhinderten, daß das Prinzip der Mehrheit nicht angenommen wurde?

Nennen wir zuerst eine Ursache, die die polnischen Historiker schon früher erkannt haben. Wie bekannt ist, hielten die Polen in der Zeit, bevor sich der polnische Reichstag in seiner endgültigen Form herausgebildet hatte, Beratungen auf den Landtagen, den sogenannten „sejmiki“, ab.⁸ Hier wurden die wichtigsten Beschlüsse, hauptsächlich die Steuer betreffend, gefaßt. Die Schlachta gewöhnte sich daran, daß keine Steuern ohne ihre Genehmigung erhoben wurden, und der König verbürgte ihr dieses Recht. Selbstverständlich waren die Beschlüsse einzelner „sejmiki“ verschieden, und die Steuern wurden in einzelnen Wojewodschaften in unterschiedlicher Höhe erhoben.

Dies blieb nicht ohne Folgen für die weitere Entwicklung des polnischen Reichstages und des parlamentarischen Lebens in Polen. Als nämlich im 15. Jahrhundert das Recht, Steuererhebungen zu beschließen, auf den Reichstag übertragen wurde, auf dem Abgeordnete einzelner Landtage erschienen, betrachtete man diese Abgeordneten als Repräsentanten jener Landtage — so wie heute die Bevollmächtigten einzelner Staaten in der UNO-Versammlung —, die man nicht kurzerhand überstimmen konnte. Die einzelnen Abgeordneten betrachteten sich auch nicht als Repräsentanten der ganzen Republik, sondern als Bevollmächtigte ihrer Wojewodschaften. Der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ wurde im allgemeinen anerkannt, und dieser Grundsatz bildete die wichtigste Basis für das Prinzip der Einstimmigkeit. Zwar versuchten einzelne Politiker und Staatsmänner, die Abgeordnetenversammlung (Landbotenstube) eines Besseren zu belehren, jedoch ohne größeren Erfolg.

Dies war aber nicht der einzige Grund für die Beibehaltung des Prinzips der Einstimmigkeit. Die Schlachta betrachtete das Prinzip der Mehrheit, der Zählung einzelner Stimmen, bei der Beschlußfassung als etwas mechanisches. So stellte ein Politiker auf dem Reichstag des Jahres 1605 fest: „*pluralitas nociva est in arduis negotiis Reipublicae*, wo man nicht eine gewisse Anzahl Stimmen, sondern den *consensus in genere omnium* braucht“.⁹ Diese Feststellung erinnert an die Erwägungen der modernen Historiker, die daran zweifelten, ob wirklich die *maior pars* auch die *sanior pars* gewesen sei. Man muß auch zugeben, daß in wichtigen Sachen die Einstimmigkeit der Anwesenden dem Beschlusse eine spezielle Kraft verlieh.

An wichtigen Gründen für die Beibehaltung des Prinzips der Einstimmigkeit muß noch einer berücksichtigt werden. Es ist nämlich allgemein

8) Zur Entstehung und Vorgeschichte des polnischen Sejms siehe J. Bar-dach, B. Leśnodorski, M. Pietrzak: *Historia państwa i prawa polskiego* [Staats- und Rechtsgeschichte Polens], Warszawa (Warschau) 1977.

9) Ms. in der „Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu“ [Universitätsbibliothek in Breslau], Ms. Steinwehr, II, S. 158.

bekannt, daß die demokratische Verfassung der Adelsrepublik in gewissem Sinne den König entmachtete. Er konnte ohne die Zustimmung der Stände weder Krieg erklären noch Steuern erheben. Er mußte dulden, daß die Stände seine Politik beanstandeten und dergleichen. Es ist nun selbstverständlich, daß einzelne Könige, wie Sigismund III., Władysław IV., selbst Johann II. Kasimir, die Befugnisse des Reichstages einschränken wollten. Die Schlachta war sich dessen bewußt, daß ihr Einfluß auf die Regierung entsprechend kleiner würde, falls es dem König gelingen sollte, die Macht des Reichstages zu beschränken. Man muß nämlich feststellen, daß, wenn der Reichstag das Mehrheitsprinzip anerkannt hätte, es dem König ohne weiteres möglich gewesen wäre, in jedem Falle die Mehrheit für sich zu gewinnen. Er hätte nämlich die Abgeordneten durch Verleihung von Titularämtern, die es in der Republik in großer Zahl gab, durch Verpachtung von Krongütern, die mit Rücksicht auf den niedrigen Pachtzins begehrt waren, letztlich durch Verschreibung verschiedener Jahresgelder für sich gewinnen und auf diese Weise eine königstreue Mehrheit bilden können.¹⁰ Diese entsprechend bezahlte Mehrheit wäre bereit gewesen, jeden Vorschlag des Königs zu billigen und zu unterstützen. Darüber waren sich die erfahrenen Parlamentarier im klaren, und als einzige Rettung vor einer solchen Situation betrachteten sie die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips. Man glaubte nämlich, daß sich in der Abgeordnetenkammer immer eine — wenn auch kleine — Gruppe ehrlicher Leute finden werde, die sich dem Könige widersetzen und die goldene Freiheit Polens retten würde.

Dies waren die wichtigsten Gründe, die die Schlachta bewogen, das Einstimmigkeitsprinzip beizubehalten und gegebenenfalls zu verteidigen. Wenn man jedoch die Sache vollkommen verstehen will, muß man noch andere Umstände berücksichtigen. Es ist bekannt, daß der polnische Reichstag zum ersten Mal im Jahre 1652 gesprengt wurde, und zwar durch einen einzigen Landboten. Bis zu dieser Zeit zog man eine solche Möglichkeit praktisch nicht in Betracht. Die Reichstage, die in der Zeit vom Jahre 1587 bis zum Jahre 1652 erfolglos auseinander gingen, wurden durch eine mehr oder weniger große Minderheit in Frage gestellt. Man betrachtete die Vereitelung der Beratungen eines Reichstages als ein Mittel, um auf den König Druck auszuüben, um ihn davon zu überzeugen, daß die Schlachta seine Politik mißbillige. Man kann diese Handlungsweise gewissermaßen mit der einst so häufigen Obstruktion in den Parlamenten des 19. Jahrhunderts vergleichen.

Man muß noch eine Tatsache in Rechnung stellen. Die Opposition einer kleinen Gruppe der Abgeordneten konnte nur dann Erfolg haben, wenn die Mehrheit ihr stillschweigend Recht gab; andernfalls konnte die Mehrheit ohne Schwierigkeiten zur Tagesordnung übergehen oder die Oppo-

10) Vgl. die Feststellungen des Dieners des Fürsten K. Radziwiłł aus dem Jahre 1623 in: Wł. Czapliński, J. Długosz: *Życie codzienne magnaterii polskiej w XVII w.* [Das Alltagsleben der polnischen Magnaten im 17. Jh.], Warszawa (Warschau) 1976, S. 210.

nenten ohne größere Mühe zur Aufgabe ihres Widerstandes bewegen. Wenn die Opponenten sich zu sehr an die ihnen durch den Landtag gegebene Instruktion gebunden fühlten, ließen sie sich dazu bewegen, sich während der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Auf diese Weise konnte man mit gutem Gewissen feststellen, daß der Gesetzentwurf einstimmig angenommen worden sei. Diese Möglichkeiten, das Einstimmigkeitsprinzip zu umgehen, hatten zur Folge, daß man sich dessentwegen keine Sorgen machte.¹¹ Selbst nach dem Reichstag des Jahres 1652 glaubte man noch, daß man in wichtigen Fällen immer in der Lage sein werde, die Einstimmigkeit auf dem Reichstag zu erzwingen. So war das zum Beispiel auf dem Reichstag des Jahres 1655, als ein Abgeordneter, ein gewisser Dembicki, laut ausrief: „Derjenige, der hier ein Veto einlegen wird, kann nicht lebendig aus dieser Kammer weggehen!“ Alle Abgeordneten riefen damals laut: „Amen, Amen.“¹² Die Jahre nach dem Schwedenkrieg bewiesen jedoch, daß eine solche Einstimmigkeit nicht mehr leicht zu erlangen war, und die Reichstage während der Zeit der inneren Wirren in den Jahren 1664—1667 gingen einer nach dem anderen ohne Erfolg auseinander.

Es lohnt sich, noch die Versuche zu erwähnen, dieses Übel abzuschaffen. Es ist schon davon die Rede gewesen, daß auf einzelnen Reichstagen sich Stimmen erhoben, die das Einstimmigkeitsprinzip mehr oder weniger entschieden verurteilten. Gewöhnlich waren es die Senatoren, die die Abgeordnetenversammlung auf die üblen Folgen dieser Sitte aufmerksam machten. Sie stießen jedoch meistens auf taube Ohren. Zweimal jedoch können wir entschiedene Versuche feststellen, die Einstimmigkeit abzuschaffen.

Den ersten Versuch in dieser Richtung unternahm Sigismund III. in den Jahren 1605/1606. Das Problem der Einstimmigkeit wurde in dem entsprechenden Schreiben des Königs an die Landtage nicht offen genannt, jedoch ermahnte der König die Schlachta, den Reichstag ohne Rücksicht auf die Einsprüche einzelner Abgeordneter zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Selbstverständlich wußte die Schlachta genau, was damit gemeint war. Der Reichstag des Jahres 1606 endete ergebnislos, ohne in dieser Hinsicht irgendwelche Beschlüsse zu fassen. Die polnischen Historiker führen als Ursache dieses Mißerfolges der königlichen Pläne die Tatsache an, daß die Schlachta den König verdächtigte, die polnische Republik in ein absolutistisches Königreich verwandeln zu wollen, und deswegen habe sie sich gegen jeden Versuch verwahrt, die Befugnisse ihrer Abgeordneten zu schmälern. Auch trug die unduldsame Politik des Königs gegenüber den damals noch recht zahlreichen Protestanten dazu bei, daß den Versuchen des Königs kein Erfolg beschieden war. Wie bekannt, kam es damals zu einem Aufstand der Schlachta gegen den König mit dem Ziel, ihre Privilegien zu schützen.¹³

11) Das habe ich auf Grund vieler Reichstagsrezesse des 17. Jhs. festgestellt.

12) L. Kubala: *Wojna szwedzka* [Der Schwedenkrieg], Lwów (Lemberg) o. J., S. 53.

13) Die Pläne des Königs behandelt ausführlich J. Maciszewski: *Wojna*

Waren diese Befürchtungen der Schlachta gerechtfertigt? Wollte Sigismund III. tatsächlich als absoluter Herrscher regieren? Im allgemeinen geben die polnischen Historiker zu, daß Sigismund III. sicher den Einfluß der Schlachta auf die Regierung und deswegen auch die Machtbefugnisse des Reichstages einschränken wollte. Es schwebte ihm als Vorbild der schwedische Riksdag vor, dessen Befugnisse doch viel eingeschränkter waren als diejenigen des polnischen Reichstages.

Die königliche Armee errang einen Sieg über die Aufständischen; mit Rücksicht auf die große Opposition in der Schlachta wagte es jedoch der König später nicht, seine Reformpläne durchzuführen.

Einen zweiten ernsthaften Versuch, den Reichstag zu reformieren, unternahm König Johann II. Kasimir in den Jahren 1660—1662.¹⁴ In den in der Umgebung des Königs entstandenen Plänen behandelte man ausführlich das Problem der Beratungen im Sejm und machte kein Hehl daraus, daß man das *liberum veto* abschaffen wolle. Während des Reichstages des Jahres 1661 wurde die Sache ausführlich besprochen, jedoch ohne Erfolg. Gewissermaßen verschuldeten dies der König selbst und die Königin Marie Louise, da sie ihre Bemühungen damals in erster Linie dem Plan der Wahl des Nachfolgers *vivente adhuc principe* schenkten und die Sache der Einstimmigkeit vernachlässigten.

Die Folgen dieser Vernachlässigung zeigten sich schnell. Nach den Kriegen der Jahre 1648—1667 kann man von einem Verfall sowohl der politischen Moral als auch des politischen Verstandes in weiten Kreisen der Schlachta sprechen. Die Königin, eine geborene Französin, betrat damals den verhängnisvollen Weg der Gewinnung einer Mehrheit im Sejm durch Bestechung der Abgeordneten. Die Opposition stand nicht zurück. Diesen Weg beschritten auch die Nachbarn, wenn es galt, einen für sie ungünstigen Beschluß des Reichstages zu vereiteln. Nun wurde der polnische Sejm zum Tummelplatz verschiedener Parteien, die im Trüben zu fischen versuchten. Die kurze Regierung des Michael Korybut Wiśniowiecki, später die letzten Jahre der Regierung des Johann III. Sobieski zeigten, wie unfähig der polnische Reichstag war, eindeutige Beschlüsse zu fassen. In das neue Jahrhundert ging die polnische Republik mit einem völlig zerrütteten Reichstag. Ihn konnte erst die Verfassung vom 3. Mai 1791 heilen; damals jedoch war es bereits zu spät.

domowa w Polsce [Der Bürgerkrieg in Polen], Bd 1, Wrocław (Breslau) 1960.

14) Vgl. Stefania Ochmann: *Sejmy lat 1661—1662* [Die Reichstage der Jahre 1661—1662], Wrocław (Breslau) 1977.

Summary

The Problem of Unanimity in the Polish Sejm in the 17th Century

In western historiography opinions on the Polish Sejm (Parliament) vary and are sometimes insufficiently substantiated. The author attempts to prove the Polish Sejm to have functioned fairly well until the middle of the 17th century; he also deals with the reasons inducing the nobility not to abandon the principle of unanimousness and the *liberum veto*.